

pläne für die Frühjahrsbestellung 1951 gemeinsam mit der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe -VdgB- (BäuerlicheHandelsgenossenschaft -BHG-), den Maschinen-Ausleih-Stationen, den volkseigenen Gütern des betreffenden Gebietes und der Gewerkschaft Land und Forst zu folgenden Terminen zu erstellen:

1. die für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Ministerien der Länder bis zum
25. Januar 1951,
2. die Räte der Kreise und kreisfreien Städte bis zum..... 1. Februar 1951,
3. die Räte der Gemeinden bis zum
5. Februar 1951.

Die Arbeitspläne der Länder, der Kreise und Gemeinden haben als wesentliche Punkte zu enthalten:

- a) Entfaltung und Organisation der gegenseitigen Hilfe,
- b) Maschineneinsatz,
- c) Zugkräfteeinsatz,
- d) Bereitstellung von Saat- und Pflanzgut, Düngemitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln und Treibstoff.

Die Dorfwirtschaftspläne sind in öffentlichen Dorfversammlungen zu beraten.

(2) Die Anbau- und Saatguterzeugungspläne zur Ernte 1951 bilden die Grundlage für die Frühjahrsbestellung. Die Umlegung der Anbaupläne auf die einzelnen Gemeinden und Betriebe ist sorgfältig zu überprüfen und zwecks Erreichung höchster Erträge entsprechend den natürlichen betrieblichen oder Gebietsverhältnissen durchzuführen.

(3) Die Einhaltung des Anbauplanes ist während der Frühjahrsbestellung laufend durch die für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Ministerien der Länder sowie durch die Räte der Kreise und kreisfreien Städte in Zusammenarbeit mit den Anbauplankommissionen der Gemeinden zu überprüfen.

(4) Ertragsschwaches Dauergrünland ist, soweit es sich für eine ackerbauliche Nutzung eignet, gemäß den Ermittlungen der Kommissionen laut Durchführungsbestimmung vom 18. August 1950 zu der Verordnung über die Maßnahmen auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft zur Vergrößerung und Verbesserung der ackerbaulichen Nutzfläche (GBL S. 852) noch für die Frühjahrsbestellung umzubereiten und zu bestellen.

(5) Zur Sicherung der Bewirtschaftung der im Volkswirtschaftsplan 1951 vorgesehenen Ackerfläche erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik die entsprechenden Richtlinien und leitet die notwendigen Maßnahmen ein-

§ 2

Die landwirtschaftlichen Spannkräfte sind für eine Dauer von vier Wochen von der Holzabfuhr zu befreien. Die für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Ministerien der Länder haben von sich aus in Übereinstimmung mit der Deutschen Handelszentrale (DHZ) Holz die Freistellungstermine für die einzelnen Kreise festzulegen.

§ 3

(1) Die Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen (VVMAS) sind verantwortlich für den rechtzeitigen Abschluß von Arbeitsverträgen zwischen den Maschinen-Ausleih-Stationen (MAS) und den einzelnen Bauern.

(2) Die MAS haben die abgeschlossenen Verträge rechtzeitig zu realisieren und dafür weitgehend den Kolonneneinsatz sowie erforderlichenfalls Schichtarbeit zu organisieren.

§ 4

Die für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Ministerien der Länder haben gemeinsam mit der VdgB (BHG), mit der Gewerkschaft Land und Forst und in Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front zu veranlassen, daß hilfsbedürftigen Bauern und Gemeinden durch gegenseitige Hilfe oder durch Übernahme von Patenschaften besondere Unterstützung bei den Bestellungsarbeiten gewährt wird.

§ 5

(1) Das Ministerium für Maschinenbau der Deutschen Demokratischen Republik hat die bis zum Beginn der Frühjahrsbestellung festgelegte Produktion von Traktoren, Maschinen, Ackergeräten und Ersatzteilen zu gewährleisten und stellt bis zum 15. März 1951 bereit:

Traktoren.....	900St.,
Traktorenpflüge.....	2000 „
Traktoreneggen	200 „
Traktorenkultivatoren	200 „
Traktorendrillmäähinen	150 „
Gespanndrillmaschinen.....	600 „
Gespannpflüge	3000 „
Gespannkultivatoren.....	1000 „
Unkrauttriegel	1000 „
Ersatzteile für Landmaschinen und Traktoren für etwa 5 Millionen DM,	
Pflugschare	
für Schlepperpflüge.....	30 000 St.,
für Gespannpflüge	120 000 „

(2) Die für die Erzeugung der angeführten landwirtschaftlichen Geräte usw. erforderlichen Materialien sind durch das Staatssekretariat für Materialversorgung bei der Staatlichen Plankommission bevorzugt bereitzustellen.

§ 6

Die erforderlichen Reparaturarbeiten an Traktoren und allen zur Frühjahrsbestellung benötigten Maschinen und Geräten sind bis zum 28. Februar 1951 durchzuführen. Die Räte der Kreise haben je nach Bedarf fliegende Reparaturkolonnen aufzustellen und schwerpunktmäßig einzusetzen.

§ 7

(1) Das Staatssekretariat für Materialversorgung bei der Staatlichen Plankommission stellt zur Durchführung der Frühjahrsbestellung im I. und II. Quartal 1951 die folgenden Mindestmengen:

51 000 t Dieselmotorkraftstoff,
8 200 t Benzin,